

# Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln

## Durchführungsverordnung (EU) 931/2011

Ab 1. Juli 2012 gilt für die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln auch Wildbret folgendes:

Auf Lieferschein, Rechnung oder sonstiger Datei muss dem zu liefernden Betrieb (z.B. Gaststätte, Metzgerei, Lebensmitteleinzelhandel) folgendes mitgeteilt werden:

- a. genaue Beschreibung des Lebensmittel (Wildart und wenn zerlegt Teilstücke)
- b. das Volumen oder die Menge des Lebensmittel (LM) (Gewicht oder bei Niederwild Stückzahl)
- c. Name und Anschrift des LM-Unternehmers, von dem das Lebensmittel versendet wird  
(Jagdpächter)
- d. Name und Anschrift des Versenders (Eigentümer), falls es dabei nicht um den LM-Unternehmer handelt, von dem das Lebensmittel versendet wurde (Jäger, der Wild von einem Jagdpächter zur weiteren Vermarktung übernommen hat)
- e. Name und Anschrift des LM-Unternehmers, an den das Lebensmittel versendet wird (z.B. Gaststätte, Metzgerei, LM-Einzelhandel)
- f. Name und Anschrift des Versenders (Eigentümer), falls es sich dabei nicht um den LM-Unternehmer handelt, an den das Lebensmittel versendet wird (Zwischenhändler)
- g. Eine Bezugsnummer zur Identifizierung der Partie, der Charge bzw. der Sendung (z.B. fortlaufende Nummer auf Lieferschein, Rechnung oder Datei oder Wildurprungsmarke bei Wildschwein)
- h. das Versanddatum (Datum der Rechnung oder Lieferschein)

Der Lebensmittelunternehmer stellt der zuständigen Behörde (Lebensmittelüberwachung bei den Stadt- und Landkreisen) die Informationen unverzüglich zur Verfügung. Dem LM-Unternehmer ist die Form der Informationen freigestellt. Die Informationen sind täglich zu aktualisieren dh. Am Tage der Vermarktung. Sie sind solange aufzubewahren, bis davon ausgegangen werden kann, dass das LM verzehrt wurde. (Bei 2 Jahren ist man auf der sicheren Seite) Jäger, die Wildbret aus der Decke/Schwarte und zerlegt vermarkten, müssen bei der Behörde registriert sein.

Bei trichinenschulpflichtigen Wildarten (Wildschwein, Dachs) ist bei selbstgenommener Probe das Untersuchungsdokument bei der Vermarktung mitzugeben.

## Beispiel einer Rechnung/Lieferschein für Wild (Rückverfolgbarkeit)

Adresse Jagd ausübungs berechtigter Datum der Lieferung

oder Jäger als Vermarkter

Anschrift des Wildemfängers

(Gaststätte, Lebensmitteleinzelhandel, Metzgerei)

oder Zwischenhändler z.B. Jäger als Vermarkter

Lieferschein/ Rechnung Nr. (fortl. Nummer) für die Lieferung (Wildart, Teilstück)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Lieferung von (Wildart, Teilstück) (Gewicht Kg) erlaube ich mir € (Betrag) zu berechnen.

Das Wild wurde im Revier (Name) am (Datum) erlegt und wies keine gesundheitlich bedenklichen

Merkmale auf. (Bei Wildschwein/Dachs: Das Wild wurde auf Trichinen untersucht und wurde mit der Wildursprungsmarke (Nummer) gekennzeichnet. In der Anlage ist der Untersuchungsbefund beigefügt.)

Bitte überweisen Sie den o.g. Betrag auf mein Konto (Nummer, Bank, Bankleitzahl).

Ich bedanke mich für Ihren Auftrag.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)